

H a u p t s a t z u n g der Stadt Schwarzenbek

(in der Fassung der V. Nachtragssatzung vom 12. Januar 2007, in Kraft getreten am 17. Januar 2007)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 126) wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 04. April 2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 14. April 2003 folgende Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Schwarzenbek erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel, Amtskette (§ 12 GO)

- (1) Das Wappen der Stadt Schwarzenbek zeigt auf goldenem Schild einen schwarzen steigenden Wolf mit roter Zunge über schwarzem Wellenband im Schildfuß.
- (2) Die Stadtflagge zeigt auf gelbem Grund unweit des oberen und unteren Randes je ein durchlaufendes schwarzes Wellenband, im Mittelfeld einen schwarzen steigenden Wolf mit roter Zunge.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift: "Stadt Schwarzenbek, Kreis Herzogtum Lauenburg".
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (5) Bei besonderen feierlichen Anlässen trägt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Amtskette.

§ 2

Stadtverordnetenversammlung (§§ 27, 31 GO)

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung "Stadtverordnetenversammlung".
- (2) Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter führen die Bezeichnung "Stadtverordnete".

§ 3**Einberufung der Stadtverordnetenversammlung**

(§ 34 Abs. 1 Satz 3 GO)

Die Stadtverordnetenversammlung soll mindestens alle 8 Wochen einberufen werden.

§ 4**Bürgervorsteherin/Bürgervorsteher**

(§§ 16a, 27, 32, 33, 34, 37, 38, 41, 42 GO)

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendes Organ der Stadt.

(2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner Ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner Zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Zweiten Stellvertreter vertreten.

(3) Scheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher oder eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 2 Monaten durchzuführen.

§ 5**Bürgermeisterin/Bürgermeister**

(§§ 55, 57 bis 57 d GO; §§ 5, 10 Kommunalbesoldungsverordnung)

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 6**Vertretung der Stadt bei öffentlichen Anlässen**

(§ 10 GO)

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister teilen sich wechselseitig einander repräsentative Termine mit.

(2) Eine Abstimmung, wer an welchen Terminen teilnimmt, erfolgt nach Bedarf.

§ 7
Gleichstellungsbeauftragte
(§ 2 Abs. 3 und 4 GO)

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden von der Stadtverordnetenversammlung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Schwarzenbek bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Stadtverordnetenversammlung und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, zum Beispiel auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 8

Ständige Ausschüsse

(§§ 16 a, 45, 45 a, 45 b, 46, 59 Abs. 5, § 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1, 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Haupt- und Planungsausschuss

Zusammensetzung:

9 Stadtverordnete und evtl. zusätzlich beratende Mitglieder gemäß § 46 Abs. 2 GO, Bürgermeisterin/Bürgermeister ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet als Hauptausschuss: über die gemäß § 45b GO hinaus genannten Aufgabenbereiche:

- Grundsätze der Haushalts- und Stellenplanung (Budgetierung, Entwicklung der Schulden, Kreditaufnahme), der mittel- und langfristigen Finanzplanung (Investitionsplanung) sowie für den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die Belastung von Vermögensgegenständen
- Grundsätze der Verkehrs-, Flächennutzungs-, Ortsentwicklungs- und Bauleitplanung,
- Grundsätze der Wirtschaftsförderung,
- Grundsätze der Sozialplanung (einschließlich Kindertagesstättenbedarfsplanung und der Schulentwicklungsplanung),
- Grundsätze der Naturschutzplanung,
- Grundsätze über die Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen
- Prüfung der Durchführung von Beschlüssen im Rahmen des Berichtswesens
- Erarbeitung und Entwicklung des Berichtswesens
- Beteiligung an der Weiterentwicklung der Verwaltungsstruktur.

Aufgabengebiet als Planungsausschuss:

- Stadt- und Gebietsentwicklung
- Bauleitplanung
- Verkehrsplanung

b) Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, öffentlichen Personennahverkehr und Verfassungsfragen (Finanzausschuss)

Zusammensetzung:

9 Mitglieder, davon mindestens 5 Stadtverordnete und evtl. zusätzlich beratende Mitglieder gemäß § 46 Abs. 2 GO.

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Steuern, Haushaltsberatungen; Grundstücksangelegenheiten, Liegenschaften, Mieten und Pachten von Grundstücken; Satzungen und Geschäftsordnungen sowie Beiratswesen; Öffentlicher Personennahverkehr; Konzessionsverträge, Wirtschaftsförderung, wirtschaftliche Angelegenheiten des Eigenbetriebes Abwasser (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 5 bis 9 EigVO).

c) Bauausschuss

Zusammensetzung:

9 Mitglieder, davon mindestens 5 Stadtverordnete und evtl. zusätzlich beratende Mitglieder gemäß § 46 Abs. 2 GO.

Aufgabengebiet:

Hochbau, Straßenbau einschließlich Straßenreinigung und -beleuchtung, sonstiger Tiefbau, Kulturbau; Eigenbetrieb Abwasser (als Werkausschuss), insbesondere Vorbereitung der Beschlüsse nach § 5 EigVO; Planung, Neubau und Unterhaltung der Schmutzwasser- und Regenwasserkanalisation, Vorfluter und Regenrückhaltung, Klärwerk mit Pumpstation; Oberflächenwasserreinigung; Planung, Neubau und Unterhaltung der Grünanlagen und Wanderwege; Sportanlagen und Kinderspielplätze; Feuerlöschwesen, Bauhof; Umweltschutz, Naturschutz, Gewässerschutz, Landschaftspflege.

d) Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales (Sozialausschuss)

Zusammensetzung:

9 Mitglieder, davon mindestens 7 Stadtverordnete und evtl. zusätzlich beratende Mitglieder gemäß § 46 Abs. 2 GO.

Aufgabengebiet:

Soziales und Gesundheit; Kindertagesstätten; Seniorenangelegenheiten; Jugendwohlfahrt, Jugendpflege, Jugendtreff; Beratung in Grundsatz- und Haushaltsfragen der Verbände im Zuständigkeitsbereich, Kleingartenwesen.

Tritt der Ausschuss als Kleingartenausschuss gem. § 20 Abs. 1 Ziff. 12 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 i.V.m. § 25 des Kleingartengesetzes vom 03.02.1948 zusammen, besteht er aus den vorher genannten 9 Mitgliedern und zusätzlichen 2 Vertreterinnen oder Vertretern der Kleingärtnerinnen und Kleingärtner auf Vorschlag der Kleingartenvereine und 1 weiteren Vertreterin oder Vertreter für die Landwirtschaft auf Vorschlag des Ortsbauernverbandes, § 46 Abs. 2 findet keine Anwendung.

e) Ausschuss für Schule, Sport und Kultur (Kulturausschuss)

Zusammensetzung:

9 Mitglieder, davon mindestens 5 Stadtverordnete und evtl. zusätzlich beratende Mitglieder gemäß § 46 Abs. 2 GO.

Aufgabengebiet:

Schule, Kultur und Gemeinschaft; Erwachsenenbildung, Bücherei, Verbrüderung, Patenschaften; Beratung in Grundsatz- und Haushaltsfragen der Verbände im Zuständigkeitsbereich; Förderung und Pflege des Sports, Sportanlagen.

f) Wahlprüfungsausschuss

Zusammensetzung:

5 Stadtverordnete.

Aufgabengebiet:

Wahlprüfung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein.

g) PrüfungsausschussZusammensetzung:

5 Mitglieder, davon mindestens 3 Stadtverordnete und evtl. zusätzlich beratende Mitglieder gemäß § 46 Abs. 2 GO.

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung

(2) Für die Abwicklung des Neubauprojektes Gymnasium und Bau einer Dreifeldsporthalle einschl. des Umbaus und der Sanierung des jetzigen Schulstandortes wird ein Sonderausschuss gebildet.

Zusammensetzung:

7 Stadtverordnete und evtl. zusätzlich beratende Mitglieder gemäß § 46 Abs. 2 GO. Es kann gem. § 8 Abs. 6 für jedes Mitglied jeweils eine Stadtverordnete/ein Stadtverordneter als persönliche Stellvertreterin/persönlicher Stellvertreter vorgeschlagen werden.

Aufgabengebiet:

Ausschließliche Zuständigkeit für die Abwicklung (Planung, Gestaltung, Finanzierung und Durchführung) des Neubauprojektes Gymnasium Schwarzenbek einschl. des Baues einer Dreifeldsporthalle, sowie des Umbaus und die Sanierung des jetzigen Schulstandortes einschl. der Entwicklung und Abwicklung eines entsprechenden Nachfolgekonzeptes.

(3) Die Entscheidungsbefugnisse der in Abs. 1 b) bis e) und Abs. 2 genannten Ausschüsse ergeben sich aus der Zuständigkeitsordnung, die Anlage der Hauptsatzung ist.

(4) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

(6) Jede Fraktion kann für jeden Ausschuss bis zu 5 Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vorschlagen, davon bis zu 5 Bürgerinnen oder Bürger, die der Stadtverordnetenversammlung angehören können; für den Hauptausschuss nur Stadtverordnete. Das stellvertretende Mitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind.

(7) Der Haupt- und Planungsausschuss tagt für den Bereich des Hauptausschusses in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 9**Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung**

(§§ 27, 28, 65 Abs. 1 Nr. 4 GO)

(1) Die Stadtverordnetenversammlung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Ausschüsse mit der Vorbereitung einzelner Beschlüsse beauftragen. In Einzelfällen kann über die Zuständigkeit nach der Zuständigkeitsordnung hinaus auch die abschließende Entscheidungsbefugnis übertragen werden, soweit nicht § 28 GO entgegensteht.

§ 10**Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

(§§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 56, 65, 82, 84 GO)

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- a) Verzicht auf Ansprüche der Stadt, soweit ein Betrag von 6.000 EUR nicht überschritten wird,
- b) Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt, soweit ein Betrag von 11.000 EUR nicht überschritten wird,
- c) Die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 26.000 EUR nicht überschritten wird,
- d) Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 6.000 EUR nicht überschritten wird,
- e) Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 13.000 EUR, bei Grundstücken 26.000 EUR nicht übersteigt,
- f) Abschluss von Leasingverträgen, soweit der monatliche Mietzins den Betrag von 600 EUR nicht übersteigt,
- g) Veräußerungen und Belastungen von Gemeindevermögen, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung den Betrag von 6.000 EUR nicht übersteigt.

(3) Die weiteren Entscheidungsbefugnisse der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ergeben sich aus der Zuständigkeitsordnung.

§ 11

Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über:
 1. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 50.000 EUR oder 49 v.H einer Beteiligung nicht übersteigt,
 2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 50.000 EUR nicht übersteigt,
 3. die Errichtung, Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, wenn der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 50.000 EUR nicht übersteigt,
 4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Stadt.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als Oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet bei Stadtverordneten, Ehrenbeamtinnen und-beamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Stadtverordneten über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
- (5) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- (6) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (7) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in nichtöffentlicher Sitzung halbjährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

§ 12
Einwohnerversammlung
(§ 16 b GO)

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als 50 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden.

Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

- a) Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
- b) die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
- c) die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
- d) den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 13
Verträge mit Stadtverordneten
(§ 29 GO)

Verträge der Stadt mit Stadtverordneten, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Stadtverordnete oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind nur mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung rechtsverbindlich.

§ 14
Verpflichtungserklärungen
(§ 64 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 15.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen 1.500 EUR monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 56 Abs.3 GO entsprechen.

§ 15
Verarbeitung personenbezogener Daten
(Landesdatenschutzgesetz)

(1) Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 16
Veröffentlichungen
(Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Schwarzenbek werden im Schwarzenbeker Anzeiger oder durch die Bereitstellung im Internet unter www.schwarzenbek.de sowie durch Auslegung in der Stadtbücherei bekannt gemacht.

Bei einer Bekanntmachung über das Internet ist ein Hinweis im Schwarzenbeker Anzeiger zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem dieser den Satzungs- und Verordnungstext bekannt gemacht hat.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 1 Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend ab 01. April 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24. Januar 2001 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 14. April 2003 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schwarzenbek, den 24. April 2003

Stadt Schwarzenbek
Der Bürgermeister
In Vertretung

Egon Siefert
Erster Stadtrat